



JAHRESBERICHT 2021

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2021

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autorinnen/Autoren:

Ralf Zimmermann, Friedrich Hollinger, Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare, Nils Neuber, Heiko Tenz, Christian Alt, Kevin Habetz, Andreas Fichtner, Benjamin Buhles, Uwe Leonhard, Christoph Rollauer, Nicolas Oberste-Lehn, Diethelm Maué, Sebastian Stein, Bernd Zimmermann

Bild Vorderseite: Elektro-PKW an Ladesäule

Bild Rückseite: Detailaufnahme Ladesäule

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz zum Jahresbericht 2021



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2020 war schon anders; das Jahr 2021 leider auch. Das Auftreten diverser Corona-Varianten und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erschwerten weiterhin den Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP). Besonders betroffen von den vielen Maßnahmenpaketen des Bundes und der Landesregierungen zur Eindämmung der Pandemie, war unter anderem auch der stationäre Handel. Der Online-Handel hingegen nahm weltweit weiter an Fahrt auf. Um dennoch den Verbraucherschutz in hohem Maße zu gewährleisten sowie zur Schaffung gleicher und fairer Wettbewerbsbedingungen unter den Marktteilnehmern, muss zukünftig gerade dieser verstärkt in den Fokus der Marktüberwachungsbehörden rücken. Eine gute Basis hierfür wurde schon mit der neuen europäischen Marktüberwachungsverordnung geschaffen, welche seit Mitte des letzten Jahres Anwendung findet. Mit verstärkten Durchsetzungsmaßnahmen wird hier den Herausforderungen des globalen Marktes und einer komplexer werdenden Lieferkette sowie der zunehmenden Zahl von Produkten, die den Endnutzern innerhalb der Union online zum Kauf angeboten werden, Rechnung getragen. So wurden auch weitere Wirtschaftsakteure berücksichtigt, welche sich vorher nur schwerlich in die herkömmliche Lieferkette einordnen ließen (z.B. Fulfilment-Dienstleister). Flankiert wird die Verordnung durch ein nationales Marktüberwachungsgesetz, das zum 16. Juli 2021 in Kraft trat. Hierin wurden die maßgeblichen Bestimmungen der Marktüberwachungsverordnung durch Entsprechungsklauseln auf den europäisch nicht harmonisierten Produktbereich übertragen.

Der eichtechnische Vollzug mit seinem hohen Außendienstanteil war auch im Jahr 2021 wieder stark beeinflusst durch die coronabedingten Vorschriften und den sich daraus ergebenden Einschränkungen. Einerseits galt es die Gesundheit der Beschäftigten des LME RLP sowie der Kunden zu schützen, andererseits Wirtschaft und Handel im Land bestmöglich zu unterstützen. Durch ihr hohes Engagement ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelungen, durch die Eichung von ca. 35.000 Messgeräten im Jahr 2021, das Vertrauen in das gesetzliche Messwesen sowohl in der Wirtschaft als auch bei den Verbrauchern zu erhalten. Die Überwachungstätigkeiten in den Bereichen Eichrecht, Fertigpackungen, Energieeffizienz sowie Labore und Medizinprodukte wurden nach der deutlichen Reduzierung in 2020 wieder in erheblichem Umfang durchgeführt. Die Akzeptanz für die Überwachungen, auch unter den gegebenen nicht immer einfachen Randbedingungen, ist groß. Für uns ist dies ein klares Zeichen, dass die Zielrichtung der Maßnahmen, nämlich der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Wirtschaftsakteure, in keiner Weise in Frage gestellt wird.

Nach der Erweiterung des Angebotes unserer Konformitätsbewertungsstelle sind wir in der Lage, den Wirtschaftsakteuren Unterstützung beim Inverkehrbringen von Rotlichtüberwachungsanlagen, Messwandlern für Elektrizitätszähler und Wechselstromladesäulen anzubieten.

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möchte ich an dieser Stelle für ihr großes Engagement recht herzlich danken. Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, wünsche ich interessante Einblicke in unser umfangreiches Aufgabengebiet sowie unsere Arbeit des vergangenen Jahres.

Ihr

Ralf Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	3
2.	Statistik über Verbraucherbeschwerden und Befundprüfungen.....	6
3.	Bericht über die Tätigkeiten	7
3.1.	Prüfung von Messgeräten nach dem Eichrecht.....	8
3.2.	Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.....	9
3.3.	Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben.....	10
3.4.	Markt- und Verwendungsüberwachung.....	11
3.4.1.	Marktüberwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten	11
3.4.2.	Marktüberwachung von Fertigpackungen	11
3.4.3.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	13
3.4.4.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz .	14
3.4.5.	Überwachung nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz.....	16
3.4.6.	Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht	18
3.5.	Schwerpunktaktion	19
3.5.1.	Obst und Gemüse ohne Vorverpackung	19
3.5.2.	Ausschankmaße.....	20
3.5.3.	Metrologische Überwachung - Schwerpunktaktion § 35 MessEG	20
3.6.	Sanktionierung von Verstößen.....	21
3.7.	Qualitätsmanagement.....	22
3.8.	Sonstige Tätigkeiten	23
3.9.	Informations- und Schulungsveranstaltungen	23
3.9.1.	DAM-Lehrgang gehobener eichtechnischer Dienst	23
3.9.2.	Online-Vorträge zum neuen Fertigpackungsrecht	24
3.9.3.	Deutsche Marktüberwachungskonferenz	24
3.9.4.	Gastvortrag beim Fraunhofer-IZM.....	24
3.9.5.	Praxisworkshop EVPG / EnVKG	25
3.9.6.	Anwärter-Online-Schulung.....	25
3.9.7.	Erfahrungsaustausch Ordnungswidrigkeiten im Eichrecht.....	25
3.10.	Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113.....	26
4.	Fachberichte.....	28
4.1.	Kooperationstreffen	28
4.2.	EEPLIANT3 - ein europäisches Projekt zur Stärkung der Marktüberwachung	29
4.3.	EU-Projekt WELMEC Working Group 5 - Pharmazeutisches Wägen.....	30
4.4.	Reskalierung der Effizienzlabel.....	30
4.5.	Ausnahmegenehmigungen nach § 41 Fertigpackungsverordnung.....	33
4.6.	Abschaffung der Eichpflicht bei Abgasmessgeräten für Kraftfahrzeuge	33
4.7.	Konformitätsbewertungsverfahren bei Elektroladesäulen.....	33
5.	Anhänge	35
5.1.	Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	35
5.2.	Fundstellenverzeichnis	36
5.3.	Anschriften und Erreichbarkeit.....	39
5.4.	Organigramm.....	40

1. Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Gesetzlicher Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht, von Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz und Energieeffizienzkenzeichnung von Produkten und dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zuständig. Des Weiteren unterhält das LME RLP eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) notifizierte und der Europäischen Kommission gemeldete Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0113.

Rechtliche Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Mess- und Eichgesetz (MessEG)** einschließlich der **Mess- und Eichverordnung (MesseV)** und der **Fertigpackungsverordnung (FPackV)** dienen der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit:

- beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- im geschäftlichen Verkehr zum Schutz des lautereren Handelsverkehrs
- im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse

Das **Einheiten- und Zeitgesetz (EinZeitG)** schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die europäische **Verordnung über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten VO (EU) 2019/1020** regelt das Inverkehrbringen von Produkten und die Marktüberwachung im Allgemeinen.

Das **Marktüberwachungsgesetz (MÜG)** dient der Umsetzung der europäischen Marktüberwachungsverordnung und regelt sektorübergreifend die Marktüberwachung in Deutschland.

Die europäische **Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung VO (EG) 765/2008** legt Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen fest.

Die europäische Messgeräte-Richtlinie **2014/32/EU (Measuring Instruments Directive, MID)** erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die europäische Waagenrichtlinie **2014/31/EU (Nonautomatic Weighing Instruments Directive, NAWID)** regelt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Lebensmittelinformations-Verordnung VO (EU) 1169/2011 (LMIV)** regelt die Anforderungen an die Nennfüllmengen- und Herstellerkennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln.

Die europäische Ökodesignrichtlinie **(EG) 2009/125/EG** zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Die europäische **Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung** regelt die Energieeffizienzlabel für viele Produktgruppen.

Die europäische **Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter** regelt die Reifenlabel.



Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)** regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftwagen und Reifen.

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)** regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Die europäische **Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte** regelt das Inverkehrbringen von Medizinprodukten

Das **Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG)** regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Im **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)** finden sich Regelungen über die Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren (Punzierung).

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für folgende, dem Eichrecht unterliegende Messgrößen: Masse, Volumen, Druck, Elektrische Arbeit, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide und Füllmengen von Fertigpackungen. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und Verbraucher bereit.

Zudem werden ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Für die Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten werden Laboratorien für die Bestimmung der elektrischen Leistung und Arbeit sowie für die Ermittlung von photometrischen Größen wie Lichtstrom, Lichtstärke und Farbtemperatur betrieben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für das LME RLP sind 82 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen Diplom-Ingenieur/in, Bachelor, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den technischen Dienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/r für den Verwaltungsbereich tätig.

Einnahmen 2021

Bereiche	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	5.249.473,79
Einnahmen der Konformitätsbewertungsstelle 0113 aus Entgelten	197.493,11
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	199.366,26
Verwarnungs- und Bußgelder	53.359,14
Sonstige (z. B. Mieten und Verkäufe)	143.919,29
Summe	5.843.611,59

2. Statistik über Verbraucherbeschwerden und Befundprüfungen

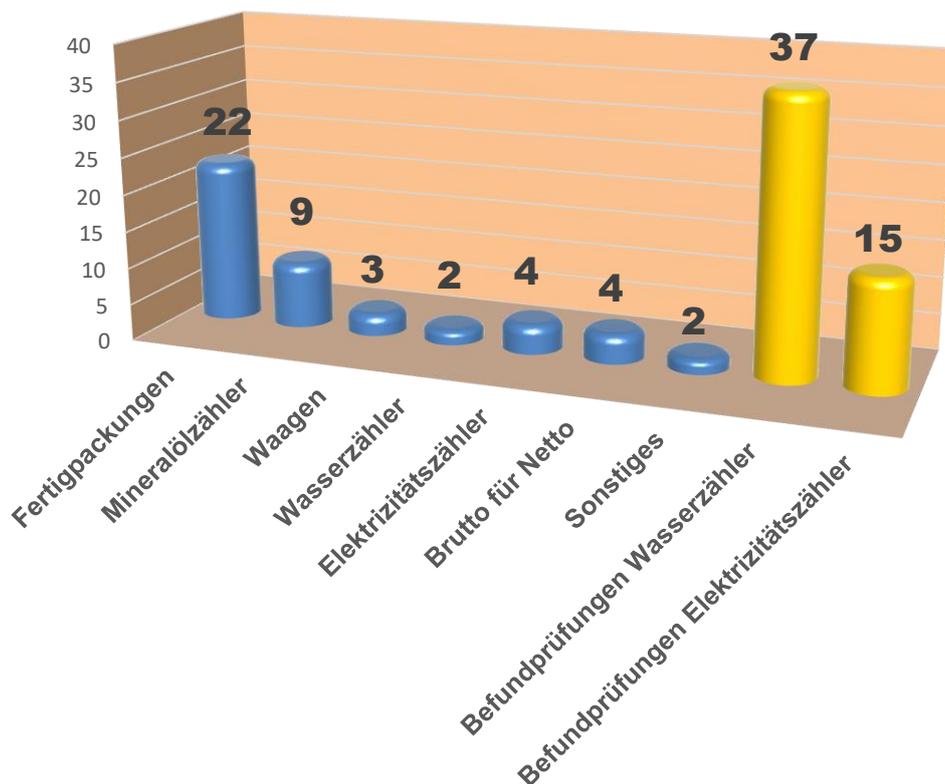
Verbraucherbeschwerden

Mit 46 Verbraucherbeschwerden in 2021 liegt die Anzahl in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (40 in 2020). Am höchsten war die Beschwerdehäufigkeit im vergangenen Jahr bei den Fertigpackungen sowie beim Verkauf „Brutto für Netto“. Hinter „Sonstiges“ verbergen sich eine Beschwerde bezüglich Ausschankmaßen und eine Beschwerde betreffend den Verkauf von Glühlampen.

Die Verbraucherbeschwerden werden im täglichen Dienstgeschäft vorrangig abgearbeitet. Entsprechende Kontrollen und Prüfungen werden umgehend vorgenommen. Auf Wunsch werden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

Befundprüfungen

Hat ein Verbraucher den Verdacht, dass ein Messgerät falsche Messwerte anzeigt, kann er für dieses Messgerät eine sogenannte „Befundprüfung“ beantragen. Dabei wird durch das LME RLP bewertet, ob das Messgerät richtig oder falsch misst. Hauptsächlich kommen Befundprüfungen im Bereich der Versorgungsmessgeräte (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler) vor. Im letzten Jahr wurden im LME RLP 37 Befundprüfungen an Wasserzählern und 15 Befundprüfungen an Elektrizitätszählern durchgeführt.



3. Bericht über die Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

- **Prüfung von Messgeräten nach dem Mess- und Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **Anerkennung der staatlich anerkannten Prüfstellen** für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **Marktüberwachung**
 - von Messgeräten und sonstigen Messgeräten
 - von Fertigpackungen
 - von vorverpackten Lebensmitteln
 - nach dem **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** von netzbetriebenen Elektrogeräten, neuen Personenkraftfahrzeugen und PKW-Reifen
 - nach dem **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz**
- **Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht**
- **Anerkennung und Überwachung von Instandsetzungsbetrieben**
- **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von Messgeräten bei geschlossener Grundstücksnutzung**
- **Überwachung nach dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz**
- **Sanktionierung von Verstößen durch Bußgelder und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung**
- **Qualitätsmanagement**
- **Sonstige Tätigkeiten**
 - Prüfung und Kalibrierung von internen und externen Messgeräten
 - Vorprüfung von Messgeräten
 - Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen
 - Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges
 - Lehr- und Vortragstätigkeiten
 - Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen
- **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**
- **Konformitätsbewertung**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach den Verfahren der Europäischen Union oder nach den innerstaatlichen Verfahren durch die Konformitätsbewertungsstelle 0113.

3.1. Prüfung von Messgeräten nach dem Eichrecht

Messgeräteart	Anzahl		Gesamt
	Bestanden	Nicht bestanden	
Längenmessgeräte/Choirometer	5	1	6
Rundholzmessanlagen	14	2	16
Gewichtstücke	449	38	487
Fein- und Präzisionswaagen	2.158	108	2.266
Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	19.648	1.021	20.669
Handels- und Grobwaagen über 50 kg	2.880	178	3.058
Selbsttätige Waagen	1.032	39	1.071
Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	123	2	125
Reifendruckmessgeräte	2.759	129	2.888
Druckmessgeräte	301	18	319
Elektrizitätszähler	1	0	1
Behälter mit Einteilung und Füllstandmessgeräte	33	5	38
Messwerkzeuge	5	0	5
Straßenzapfsäulen	8.164	260	8.424
Straßenzapfsäulen (Erd-/Flüssiggas)	305	14	319
Messanlagen für verflüssigte Gase	174	8	182
Straßentankwagen	153	12	165
Sonstige Volumenmessanlagen	262	28	290
Dichtemessgeräte	34	3	37
Getreideprober	9	1	10
Getreidefeuchtemessgeräte/NIT	284	40	324
Brennwertmessgeräte für Gas	15	1	16
Mengennumwerter für Gas	223	3	226
Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	165	0	165
Abgasmessgeräte für KFZ ¹	2.157	12	2.169
Taxameter und Wegstreckenzähler	1.494	29	1.523
Summe	42.847	1.952	44.799

¹ Bis 02. November 2021

3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut. Diese müssen in regelmäßigen Abständen entweder nachge-eicht oder die Eichfrist durch Stichprobenverfahren verlängert werden, oder es muss ein Austausch durch neue, konformitätsbewertete Zähler erfolgen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt neun Prüfstellen staatlich anerkannt, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht durch das LME RLP überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kennung ²	Messgeräteart
3	ERP	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen
1 ³	GRP	Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte
3	WRP	Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler)
2	KRP	Wärmezähler und deren Teilgeräte

In der folgenden Tabelle sind die drei Haupttätigkeiten der Prüfstellen: Eichungen, Befundprüfungen und Stichprobenprüfungen aufgeführt:

Prüfstellen	Eichungen	Befundprüfungen	Stichprobenprüfungen		
			Stichproben	Geprüfte Zähler	Dazugehörige Loszähler
ERP	598	81	4	200	5.334
GRP	16	0	0	0	0
WRP	5.442	214	17	1.754	25.927
KRP	12.210	0	0	0	0
Summe	18.266	295	21	1.954	31.261

² Die Kennung setzt sich zusammen aus einem Buchstaben für das gemessene Medium: E – Elektrizität, G – Gas, W – Wasser und K – Kalorimetrie (Wärme/Kälte); der Abkürzung des Bundeslandes: RP – Rheinland-Pfalz und einer Ordnungsnummer. Siehe hierzu auch Seite 35.

³ Mobile Prüfstelle der Open Grid Europe GmbH.

3.3. Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben

In 2021 wurden 10 der derzeit 52 rheinland-pfälzischen Instandsetzungsbetriebe auf Grundlage des § 54 Abs. 4 MessEV durch das LME RLP überprüft. Bei Auffälligkeiten wurden rechtliche Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet. Laut Verordnung ist eine regelmäßige Überprüfung spätestens alle fünf Jahre vorgesehen.

Der Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung von Prüfmitteln, von sachkundigem Personal und den Instandsetzerkennzeichen und Sicherheitszeichen des Instandsetzers in Form von Klebmarken und Plomben. Des Weiteren werden die Formulare für die Instandsetzungsbenachrichtigung geprüft. Die Aktualität und die Verfügbarkeit von Vorschriften wurde stichprobenartig in fünf Betrieben überprüft.

Feststellungen	Beanstandungen ⁴ (Basis 10 Betriebe)	
	Anzahl	Prozent
Personalliste fehlerhaft	8	80,0
Personaländerungen nicht / nicht fristgerecht mitgeteilt	2	20,0
Instandsetzermeldung formal fehlerhaft	1	10,0
Abweichungen bei Prüfmitteln	1	10,0
Abweichungen bei Instandsetzerkennzeichen und Sicherheitszeichen des Instandsetzers	1	10,0
Vorschriften nicht aktuell	4 von 5	80,0 (bezogen auf 5 Betriebe)
Vorschriften teilweise nicht vorhanden	3 von 5	60,0 (bezogen auf 5 Betriebe)

⁴ Mehrere Feststellungen je Betrieb möglich.

3.4. Markt- und Verwendungsüberwachung

3.4.1. Marktüberwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten

In 2021 wurden insgesamt 18 Marktüberwachungsverfahren bei den verschiedenen Messgerätearten durchgeführt. Wie im Vorjahr, ergaben sich die meisten Verfahren im Bereich der Nichtselbsttätigen Waagen (15 Verfahren, davon acht an Waagen in Kassensystemen). Aber auch bei anderen Messgerätearten gab es Auffälligkeiten. Neben einer Zapfsäule und einem Reifenfüllgerät war auch erstmals ein Geschwindigkeitsmessgerät Gegenstand der Marktüberwachung. Dabei wurden sowohl formelle als auch Kennzeichnungsmängel und Mängel an den Aufschriften sowie in der Messleistung festgestellt.

Unter formellen Mängeln versteht man dabei Mängel, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren zum Inverkehrbringen der Messgeräte aufgetreten sind. Kennzeichnungsmängel betreffen die auf Messgeräten anzugebende Konformitätskennzeichnung. Mängel an den Aufschriften haben ihre Ursache bei messgerätespezifischen Angaben wie z. B. dem Messbereich. Messtechnische Mängel betreffen die Messleistung.

Messgeräteart	Verfahren	Festgestellte Mängel ⁵			Anzahl betroffener Messgeräte (EU-weit)
		Formell	Kennzeichnung	Messleistung	
Nichtselbsttätige Waagen	7	1	15	0	Nicht Verfügbar ⁶
Kassenwaagen	8	0	1	1	Nicht Verfügbar ⁶
Zapfsäulen	1	0	0	1	Nicht Verfügbar ⁶
Reifenfüllgeräte	1	1	1	0	Nicht Verfügbar ⁶
Geschwindigkeitsmessgeräte	1	0	0	1	20
Summe	18	2	17	3	-

3.4.2. Marktüberwachung von Fertigpackungen

Im Jahr 2021 wurde die Überwachung von kleineren und mittleren Betrieben, die Fertigpackungen herstellen, nach der Vollzugsaussetzung wegen der Corona-Pandemie, wieder aufgenommen. Um einen reibungsloseren Ablauf zu erreichen und die Hygieneschutzmaßnahmen einhalten zu können, wurden die Überwachungstermine mit vorheriger Anmeldung geplant. Dies entspricht zwar nicht der üblichen Vorgehensweise einer unangemeldeten Überwachung, diente aber neben einer erhöhten Akzeptanz bei den Betrieben auch dem Eigenschutz der Mitarbeiter.

Landesweit wurden 859 Betriebe überprüft. Hierbei wurden 945 Stichproben gezogen und 41.766 Packungen kontrolliert.

⁵ Mehrfachnennungen sind möglich!

⁶ Die Verfahren sind noch in der Bearbeitung.

3.4.2.1. Überwachungen der Hersteller von Fertigpackungen

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Flüssige Lebensmittel	7.807	156	3	1,9	0	0,0	0	0,0
Nichtflüssige Lebensmittel	17.001	343	6	1,7	4	1,2	13	0,1
Nichtlebensmittel	8.545	128	1	0,8	1	0,8	4	0,1
Arzneimittel	50	1	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kennzeichnung der Stückzahl	852	26	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	34.255	654	10	1,5	5	0,8	17	0,1

3.4.2.2. Überwachungen im Handel

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezo- genen Stichproben	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	3.428	52	-	-	-	-	9	0,3
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	4.083	339	-	-	-	-	157	3,8
Summe	7.511	391	-	-	-	-	166	2,2

3.4.3. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) müssen bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte (netzbetriebene Elektrogeräte, Heizgeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und Reifen) mit Angaben zur Energieeffizienz und gegebenenfalls weiterer Parameter gekennzeichnet sein. Das Gesetz verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben werden (auch im Internet), mit einheitlichen EU-Labels zu kennzeichnen und ergänzende Produktinformationen in Form von Datenblättern zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME RLP überwacht.

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Betrieben

Bereich	Überwachte Betriebe	Beanstandete Betriebe	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	123	2	1,6
Ausgestellte Reifen	13	0	0,0
Summe	136	2	1,5

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produktgruppen

Bereich	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	6.798	32	0,5
Ausgestellte Reifen	119	0	0,0
Summe	6.917	32	0,5

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produkten

Produktgruppe	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Kühl- und Gefriergeräte	1.560	2	0,1
Waschmaschinen	551	0	0,0
Wäschetrockner	325	0	0,0
Wasch-Trockenautomaten	42	0	0,0
Elektrobacköfen	950	6	0,6
Abzugshauben	556	3	0,5
Geschirrspüler	870	2	0,2
Raumklimageräte	1.242	0	0,0
Fernsehgeräte	1.242	19	1,5
Warmwasserbereiter	1.564	0	0,0
Raumheizgeräte	275	0	0,0
Lampen (Leuchtmittel)	221	0	0,0
Summe	9.398	32	0,3

3.4.4. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Netzteile

Im eigenen Labor wurden in 2021 insgesamt 29 Netzteiltypen geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Netzteile zum Laden von Mobiltelefonen oder Tablet-Computern. Ein Netzteil erfüllte nicht die Effizienzanforderungen der Verordnung (EU) 2019/1782, hier wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bei zwei Netzteiltypen wurden geringfügige formale Mängel festgestellt, die die Lieferanten umgehend behoben haben.

Stand-By-Messungen

An drei Küchen- bzw. Waschmaschinen wurden die Anforderungen der Verordnung (EG) 1275/2008 an die Bereitschaftszustände geprüft. Der Focus lag hier auf Geräten mit WLAN-Funktion (vernetzter Bereitschaftszustand). Im Ergebnis wurden alle Grenzwerte eingehalten.

Fernseher

Von den vier geprüften Fernsehgerätetypen, hielten alle Gerätetypen die gesetzlichen Anforderungen der Verordnungen (EU) 2019/2013 und (EU) 2019/2021 ein.

Lampen

Einer der 22 geprüften Lampentypen nach den Verordnungen (EU) 874/2012 und (EU) 1194/2012 erfüllte nicht die gesetzlichen Anforderungen. Hier wurde der Lieferant aufgefordert, den Mangel zu beseitigen.

Haushaltswaschtrockner

Drei Waschmaschinen mit integrierter Trocknerfunktion (Waschtrockner) wurden gemäß den neuen Verordnungen (EU) 2019/2014 und (EU) 2019/2023 geprüft. Alle drei Gerätetypen bestanden die Prüfungen ohne Auffälligkeiten.

Haushaltskühlgeräte

Von drei Side-By-Side-Haushaltskühlgeräten, die nach den zum 01. März 2021 in Kraft getretenen Verordnungen (EU) 2019/2016 und (EU) 2019/2019 geprüft wurden, bestand lediglich ein Gerätetyp die Erstprüfung ohne Mängel. Bei zwei Gerätetypen wurde aufgrund zu großer Abweichungen in der Erstprüfung eine Nachprüfung von jeweils drei weiteren Geräten durchgeführt. In der Nachprüfung bestanden jedoch die beiden Gerätetypen.

PKW-Reifen (C1)

An 20 PKW-Reifentypen wurden die Parameter Nasshaftung und Kraftstoffeffizienz durch akkreditierte Laboratorien noch nach der alten Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft, die zum 01. Mai 2021 durch die Verordnung (EU) 2020/740 abgelöst wurde. Der Schwerpunkt lag auf Sommerreifen. Dabei wurden in der Erstprüfung bei einem Reifentypen Abweichungen bei der Prüfung des Rollwiderstandkoeffizienten und bei sechs Reifentypen Abweichungen bei der Prüfung des Nasshaftungskennwertes festgestellt. Die falschen Werte des Rollwiderstandkoeffizienten bestätigten sich in der Nachprüfung. Der Lieferant passte daraufhin die Werte auf den Reifenlabeln an. Des Weiteren wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Leicht-LKW-Reifen (C2)

Bei den Leicht-LKW-Reifen wurden zehn Reifentypen hinsichtlich Nasshaftung und Kraftstoffeffizienz geprüft. In allen Fällen wurden die Anforderungen der Verordnung (EG) 1222/2009 erfüllt.

Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Produkte	Geprüfte Produkttypen	Beanstandete Produkttypen	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzteile	29	1	3,4
Stand-By	3	0	0,0
Fernseher	3	0	0,0
Lampen	22	1	4,6
Haushaltswaschtrockner	3	0	0,0
Haushaltskühlgeräte	3	0	0,0
PKW-Reifen	20	1	5,0
Leicht-LKW-Reifen	10	0	0,0
Summe	93	3	3,2

3.4.5. Überwachung nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz

Die Betreiber von medizinischen Einrichtungen müssen unter anderem auch die gesetzlichen Vorschriften des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Mess- und Eichrechtes beachten. Danach sind die Betreiber verpflichtet, regelmäßig und fristgerecht an den in Anlage 2 der MPBetreibV festgelegten Medizinprodukten mit Messfunktion⁷ messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen zu lassen. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien müssen die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – Rili-BÄK“ einhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien ein Qualitätsmanagementsystem mit einem Qualitätsmanagementhandbuch sowie interne und externe Qualitätskontrollen vorgeschrieben. In kleinen medizinischen Laboren z. B. bei niedergelassenen Ärzten wird oft nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt. Diese Messgeräte, auch als Point-Of-Care-Testing-(POCT)-Messgeräte⁸ bezeichnet, werden bei der patientennahen Sofortdiagnostik eingesetzt. Des Weiteren werden bei der Überwachung nach dem MPDG auch Personenwaagen, die dem Mess- und Eichrecht unterliegen, überwacht.

Überwachung von Betreibern nach dem MPDG

Bereich	Überwachte Betriebe	Beanstandete Betriebe ⁹	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Medizinprodukte mit Messfunktion	391	45	11,5
Point-Of-Care-Testing - Messgeräte	207	32	15,5
Medizinische Laboratorien	81	4	4,9
Personenwaagen	223	7	3,1

Überwachung von aktiven Medizinprodukten mit Messfunktion

Medizinprodukte mit Messfunktion	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Blutdruckmessgeräte	10.278	42	0,4
Ergometer	180	5	2,8
Thermometer	8.063	34	0,4
Audiometer	202	10	5,0
Tonometer	152	2	1,3
Dosimeter	103	0	0,0
Summe	18.978	93	0,5

⁷ Blutdruckmessgeräte, Ergometer, Thermometer, Audiometer, Tonometer und Dosimeter

⁸ z.B. Blutzuckermessgeräte, Teststreifen für Blutzucker

⁹ Mehrfachnennungen sind möglich!

Überwachung der Verwendung von medizinischen Messgeräten mit Messfunktion und Waagen

Bei insgesamt 9 medizinischen Messgeräten und Waagen wurde eine nicht gesetzeskonforme Verwendung festgestellt. Dies sind medizinische Messgeräte, die ausdrücklich vom Hersteller nicht für die Verwendung im Rahmen der Heilkunde zugelassen sind oder Waagen, die nicht den Anforderungen des Eichrechts genügen.

Geräteart	Anzahl
Thermometer	6
Personenwaagen	3
Summe	9

3.4.6. Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht

Wie in 2020 fanden auch in 2021 Verwendungsüberwachungen auf Grund von Verbraucherbeschwerden oder in Verbindung mit Eichtätigkeiten statt. Auf die Durchführung von Sonder- oder Schwerpunktaktionen wurde bewusst verzichtet. Dennoch erfolgten knapp 1 000 Überwachungen der korrekten Verwendung von Messgeräten und Messwerten.

Bei 31 Messgeräten wurden Mängel festgestellt, die zumeist zügig behoben werden konnten. Oft handelte es sich um das Verwenden von Messgeräten, deren Eichfrist beendet war oder die den Anforderungen des Mess- und Eichrechts nicht entsprachen. Als Beispiel hierfür ist das Verwenden von einfachen Küchenwaagen im geschäftlichen Verkehr zu nennen.

Verwendung von Messgeräten	Anzahl Verwendungsüberwachungen	
	ohne Beanstandung	mit Beanstandung
Feinwaagen	30	0
Präzisionswaagen	28	0
Handelswaagen bis 2.900 kg	650	31
Fahrzeugwaagen	21	0
Waagen in Schaufelladern	7	0
Selbsttätige Kontrollwaagen	3	0
Sonstige selbsttätige Waagen	2	0
Straßenzapfsäulen	192	0
Tankwagen, stationäre Messanlagen	11	0
Abgasmessgeräte ¹⁰	6	0
Reifendruckmessgeräte	46	0
Registriergeräte Gas	1	0
Summe	997	31

Verwendung von Messwerten	Anzahl Verwendungsüberwachungen	
	ohne Beanstandung	mit Beanstandung
Verkauf „Brutto für Netto“	256	8

¹⁰ bis 02. November 2021

3.5. Schwerpunktaktion

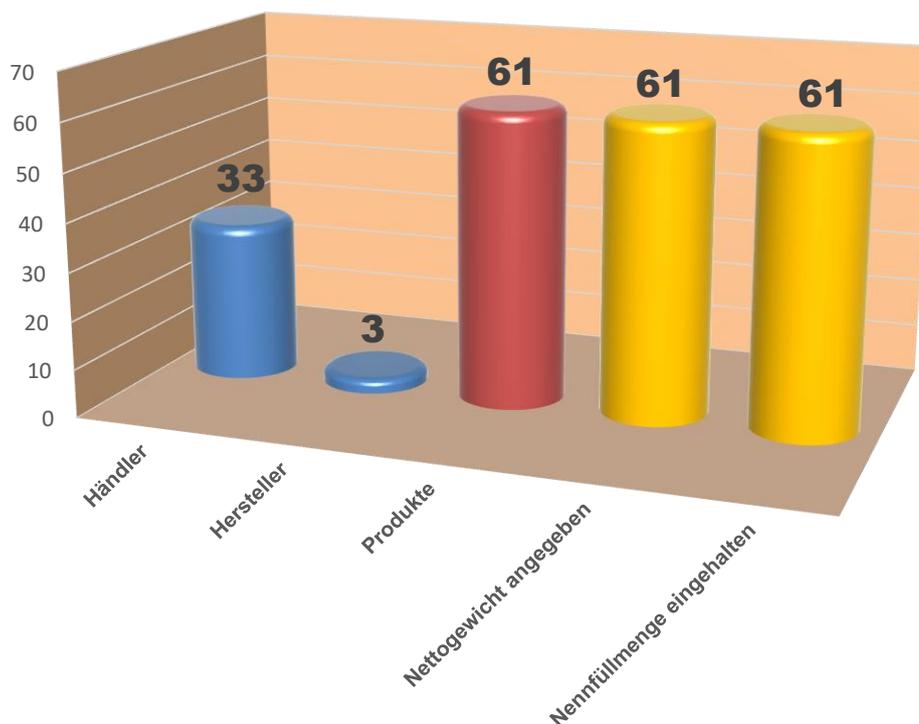
3.5.1. Obst und Gemüse ohne Vorverpackung

Das LME RLP führte im Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.09.2021 eine Schwerpunktaktion bezüglich Obst und Gemüse ohne Vorverpackung durch. Es handelt sich hierbei um offene Verpackungen (meistens in Form einer Schale oder Tüte) gefüllt mit Obst oder Gemüse. Seit der Einführung von Kassensystemen mit Waagen wurden solche offene Verpackungen, in der Regel ähnlich dem Verkauf von loser Ware, über eine geeichte Waage verkauft.



Aufgrund der rechtlichen Neuregelungen zu solchen Packungen müssen diese jedoch ähnlich wie Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge und einem Endpreis gekennzeichnet sein und in der Regel zu diesem Endpreis angeboten und verkauft werden.

Zu Beginn der Schwerpunktaktion wurde eine Informationskampagne über die ordentliche Verkaufspraxis dieser Packungen bei den in Rheinland-Pfalz ansässigen Herstellern und Händlern durchgeführt. Vor Ort wurde mit den zuständigen Verantwortlichen die rechtliche Grundlage besprochen und ein Informationsblatt ausgehändigt. Im Aktionszeitraum überwachten die Mitarbeiter des LME RLP 33 Händler und drei Hersteller von Obst und Gemüse ohne Vorverpackung. Hierbei wurden 61 Produkte stichprobenartig und zufällig bezüglich der Einhaltung der Kennzeichnung und der Nennfüllmengenanforderungen kontrolliert. Bei keinem der überwachten Produkte wurde ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt.



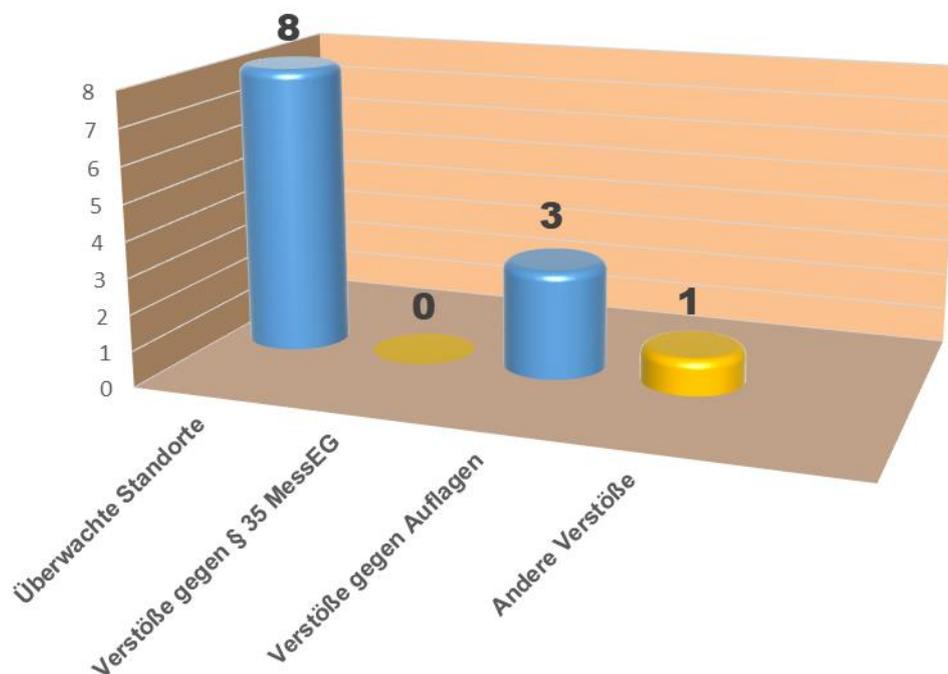
3.5.2. Ausschankmaße

Im Jahr 2021 wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion Ausschankmaße auf Einhaltung der Fehlergrenzen sowie die Aufbringung und Beständigkeit der Kennzeichnung nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/32/EU kontrolliert. Hierbei wurden von acht Herstellern je ein Los von 12 Ausschankmaßen einer Charge in den Räumlichkeiten des LME RLP überprüft. Eines dieser acht Lose hielt die zulässigen Fehlergrenzen nicht ein, woraufhin ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde. Eine Nachprüfung, inwieweit der festgestellte Mangel abgestellt wurde, steht noch aus.

3.5.3. Metrologische Überwachung - Schwerpunktaktion § 35 MessEG

Das LME RLP hat 2021 im Rahmen der Markt- und Verwendungsüberwachung im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 15. Mai 2021 eine Schwerpunktaktion zu „Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzungen“ nach § 35 MessEG durchgeführt. Überwacht wurden Messgeräteverwender, die sich auf geschlossenen Grundstücken angesiedelt haben und leistungsgebundene Leistungen wie z.B. Strom und Gas unter gleichbleibenden gewerblichen Partnern im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs abgeben. Es wurden die Unternehmen kontrolliert, deren Befreiungsfrist von fünf Jahren laut § 35 Abs. 3 Satz 1 MessEG abgelaufen war, ohne dass ein erneuter Antrag auf Befreiung von den Regelungen des MessEG und der MessEV gestellt wurde.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden acht Standorte in Rheinland-Pfalz aufgesucht. Abhängig von der Situation vor Ort wurden Abrechnungsunterlagen eingesehen sowie die in Verwendung befindlichen Messgeräte in Augenschein genommen. Zusätzlich wurden vorhandene Betriebstankstellen sowie ansässige Fremdfirmen wie z. B. Werkschutz oder Kantinenbetriebe kontrolliert.



Es ist positiv aufgefallen, dass an allen acht Standorten ausschließlich gesetzeskonforme Messgeräte, bezogen auf § 35 MessEG, in Verwendung waren. Jedoch wurden drei Verstöße gegen Auflagen aus dem jeweiligen Bescheid zur Befreiung von den gesetzlichen Pflichten festgestellt. Zudem wurde eine ungeeichte Kraftstoffzapfsäule vorgefunden, die im geschäftlichen Verkehr verwendet wurde. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingeleitet.

3.6. Sanktionierung von Verstößen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Markt- und Verwendungsüberwachung werden durch die Mitarbeitenden Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt. In diesen Fällen wird in der Regel ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Im Jahr 2021 wurden in 246 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt. Dabei wurden 381 Verstöße verfolgt und geahndet.

Im Vergleich zum Vorjahr sind im Jahr 2021 weniger Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. Die geringere Zahl der Ordnungswidrigkeiten ist auch auf die geringere Zahl an Überwachungsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen. Seit dem Inkrafttreten der neuen Fertigpackungsverordnung zum 01.12.2020 können in diesem Bereich wieder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Zahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren rechtfertigt die durchgeführten Marktüberwachungsmaßnahmen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten.

Verteilung der Bußgeldverfahren

Bereich	Anzahl der Anzeigen	Prozentualer Anteil der Anzeigen	Anzahl der Verstöße
Messgeräte	142	57,7	207
Marktüberwachung	3	1,2	24
Fertigpackungskontrollen	49	20,0	68
Versorgungsmessgeräte (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	3	1,2	5
Medizinprodukterecht	9	3,7	16
Instandsetzerwesen	21	8,5	30
Verwenderpflichten inklusive fehlender Angabe des Nettowertes beim Verkauf loser Waren (Brutto für Netto)	13	5,3	15
Verstöße im Bereich der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung	6	2,4	16
Summe	246	100,0	381

3.7. Qualitätsmanagement

Das LME RLP hat sich über die gesetzlichen Grundlagen hinaus dazu verpflichtet, für Eichungen, Prüfungen und Konformitätsbewertungen die in der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 formulierten Anforderungen einzuhalten. Bei den jährlichen internen und externen Begutachtungen werden neben den formalen Anforderungen (Systemaudit) u. a. die Abläufe bei der messtechnischen Prüfung von Messgeräten (Produktaudit) näher betrachtet. Durch die Untersuchungen lassen sich die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Norm und gegebenenfalls notwendige oder wünschenswerte Änderungen erkennen. In 2021 fanden je eine interne und externe Überprüfung im LME RLP statt.

Internes Audit

Am 17. August und 08. September 2021 wurde im Rahmen eines Audits die nasse und trockene Vermessung von Lagerbehältern begutachtet. Dabei wurden Verbesserungspotenziale bei dem Ausfüllen des Prüfprotokolls und der Dokumentation der Messwerte sowie in der Darstellung des Rückführungsschemas festgestellt. Umgehend wurden Maßnahmen zur Umsetzung der Verbesserungspotenziale ergriffen.

Gegenseitige Beurteilung der Landeseichbehörden, Audit im LME RLP (Peer-Review)

Das LME RLP wurde am 19. und 20. Mai 2021 durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes durch ein Peer-Review extern beurteilt. Begutachtet wurden Konformitätsbewertungsverfahren der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113 des LME RLP bei nichtselbsttätigen Waagen (NSW).

Folgende Verbesserungspotenziale sind festgestellt und umgesetzt worden:

- Darstellung des Qualitätsmanagements im Organigramm
- Zuordnungen im Geschäftsverteilungsplan
- Neues digitales System zur Kenntnisnahme von QM-Dokumenten
- Veröffentlichung der Auditpläne für das laufende Jahr
- Einführung einer Risiko-Chancen-Abschätzung
- Anpassung der Dokumentation von Prüfmitteln
- Automatisierte Erfassung von Umgebungsbedingungen bei Laborprüfungen

Die Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 wurde durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes bestätigt.

Gegenseitige Beurteilung der Landeseichbehörden, Audit in Sachsen (Peer-Review)

Durch Mitarbeiter des LME RLP wurde am 29. und 30. Juni 2021 der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen Sachsen (SME) mit der dort ansässigen Konformitätsbewertungsstelle 0115 begutachtet. Es fand eine Vor-Ort Begutachtung des 25-Meter-Längenkomparators mit Laserwegmesssystem im Eichamt Zwickau statt. Die Normanforderungen wurden eingehalten.

3.8. Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeiten	Anzahl
Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	323
Prüfung von internen Messgeräten/Prüfmitteln	3.117
Vorprüfung von Messgeräten	4
Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	229
Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	170
Öffentliche Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	1
Erteilung, Änderung und Widerruf von Instandsetzerbefugnissen	8
Prüfung von Instandsetzerpersonal	10
Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	82
Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	4
Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	11
Erteilung und Änderung von Ausnahmen von der Eichpflicht für geschlossene Grundstücksnutzungen (§ 35 MessEG)	16

3.9. Informations- und Schulungsveranstaltungen

3.9.1. DAM¹¹-Lehrgang gehobener eichtechnischer Dienst

Aufgrund der Corona-Pandemie fand erstmals ein DAM-Lehrgang zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen eichtechnischen Dienst / Einstiegsamt E3 nicht vor Ort an der Akademie in Bad Reichenhall statt. Der gesamte Lehrgang wurde online abgehalten. Dies stellte für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Die DAM musste die notwendige Infrastruktur (Webex-Plattform, ILIAS-Lernplattform) zur Verfügung stellen. Hier bewährten sich die Vorarbeiten, die im Rahmen der Aufstellung eines Blended-Learning-Konzeptes bereits geleistet wurden. Ebenso waren die Dozenten bei der Umsetzung ihres Lernkonzeptes statt in Präsenzform nun als Onlinedarbietung gefordert. Dies funktionierte wider den Erwartungen recht gut, wobei aber auch Schwachstellen aufgezeigt wurden. Am stärksten waren jedoch die Lernenden betroffen. Diese mussten ganztägig und dies über Monate (täglich) vor dem Bildschirm sitzend eine große Stofffülle aufnehmen und für die Prüfung sowie den späteren beruflichen Alltag erlernen. Ein abschließendes Feedback der Kursteilnehmer ging klar in Richtung Präsenzunterricht. Hier war neben der schwierigen Lernsituation auch der fehlende Kontakt zu den anderen Kursteilnehmern (kein Aufbau eines Netzwerkes) mit ausschlaggebend.

Die drei Kursteilnehmer aus Rheinland-Pfalz erzielten ungeachtet der gegebenen Schwierigkeiten hervorragende Leistungen. Neben dem Lehrgangsbesten fanden sich die anderen beiden Teilnehmer unter den 7 Besten des Kurses (20 Teilnehmer) wieder.

¹¹ DAM - Deutsche Akademie für Metrologie mit Sitz in Bad Reichenhall. Gemeinsame Ausbildungseinrichtung der Bundesländer für die eichtechnische Ausbildung.

3.9.2. Online-Vorträge zum neuen Fertigpackungsrecht

Aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fertigpackungsverordnung (FPackV) am 20.12.2020 bestand bei vielen Unternehmen und Institutionen (z.B. Verbänden) ein Klärungs- und Schulungsbedarf. Das LME RLP als nachgeordnete Behörde des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sieht es auch als seine Aufgabe an, die Wirtschaftsunternehmen zu beraten und zu unterstützen. Insofern wurde den Bitten zweier Verbände aus der Lebensmittelindustrie, einen Vortragenden für Informationen über die neue FPackV, deren Auslegung und gravierenden Änderungen zu stellen, nachgekommen. So wurden für die Online-Schulungen des Lebensmittelverbandes Deutschland e.V. und des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. Referenten durch das LME RLP gestellt. Beide Veranstaltungen wurden von den Teilnehmenden als sehr wertvoll und gewinnbringend für das Verständnis der neuen Regelungen eingeordnet.

3.9.3. Deutsche Marktüberwachungskonferenz

Unter dem Titel „Kooperation von Behörden und Industrie im Produktsektor Reifenkennzeichnung“ präsentierte das LME RLP gemeinsam mit dem Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) einen Beitrag im Rahmen der Deutschen Marktüberwachungskonferenz, die als Onlineveranstaltung am 22. und 23. September 2021 stattfand.

Der technische Geschäftsführer des wdk und ein Mitarbeiter des LME RLP berichteten über die Fortsetzung der Zusammenarbeit des Wirtschaftsverbandes und des Landesamtes bei der Marktüberwachung von Reifen.

Hauptthema waren dabei die neuen (seit Mai 2021 geltenden) Anforderungen an das Reifenlabel und die Produktdatenbank EPREL¹².

Neben diesen Themen wurden auch die Schwierigkeiten der Marktüberwachung beim Reifenlabel thematisiert und ein Ausblick auf zu erwartende Erweiterungen der Anforderungen hinsichtlich Reifenabrieb und Runderneuerung gegeben.

Die jährliche Deutsche Marktüberwachungskonferenz bietet allen mit Marktüberwachung befassten Organisationen und Interessierten aller Branchen ein übergeordnetes Informations- und Diskussionsforum. Durch Impulsreferate und Diskussionen werden Themen aus allen Bereichen der Marktüberwachung sowohl von Seiten der Wirtschaftsakteure als auch von Seiten der Marktüberwachungsbehörden und Gesetzgeber behandelt.



3.9.4. Gastvortrag beim Fraunhofer-IZM

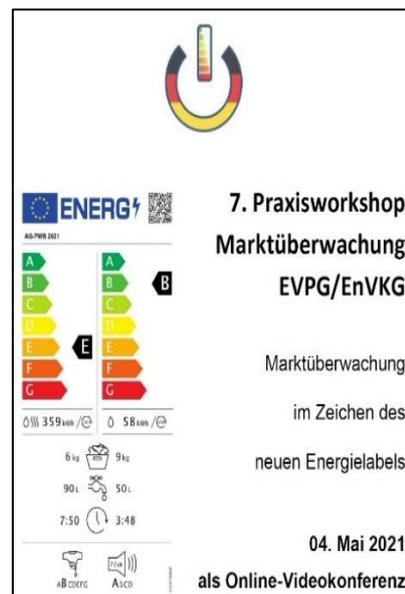
Im Rahmen einer Onlineveranstaltung der Abteilung Umwelt- und Zuverlässigkeitstechnik des Fraunhofer-Instituts für Zuverlässigkeit und Mikrointegration in Berlin, gab das LME RLP einen Einblick in den Aufbau und die Durchführung der Marktüberwachung in den Bereichen Ökodesign und Energielabel in Rheinland-Pfalz. Von der risikobasierten Auswahl über die Prüfung der Produkte bis zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen im Falle der Feststellung von Nichtkonformitäten wurde ein weiter Bogen über die Tätigkeiten der Marktüberwachung gespannt. Ein Hauptthema waren dabei auch die neuen Ökodesign-Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit von Produkten und Aspekten der Kreislaufwirtschaft.

¹² EPREL - European Product Registration for Energy Labelling

3.9.5. Praxisworkshop EVPG / EnVKG

Marktüberwachung im Zeichen des neuen Energielabels, unter diesem Titel fand am 04. Mai 2021 der 7. Praxisworkshop Marktüberwachung EVPG / EnVKG zum zweiten Mal nach 2020 als Onlineveranstaltung statt. Neben den Kollegen aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein war das LME RLP erneut an der Planung und Durchführung der Veranstaltung beteiligt. Zusätzlich zur Moderation des Vortragsteiles übernahm das Landesamt auch die Leitung eines Workshops zum Thema „Fragestellungen der Geräteprüfstellen“.

Mit über 130 Teilnehmern von Aufsichts- und Überwachungsbehörden aus ganz Deutschland konnte die Besucherzahl des letzten Jahres noch übertroffen werden. Für das Landesamt zeigt dies eindrucksvoll, wie wichtig die Information und der Austausch über ein solches Format ist, um sich über Weiterentwicklungen in den Bereichen Ökodesign und Energiekennzeichnung in Kenntnis zu setzen.



3.9.6. Anwarter-Online-Schulung

Im Rahmen der 4-Lander-Kooperation wurden fur die sich in Ausbildung befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Schulungen fur unterschiedliche Themenbereiche angeboten. Vom Landesamt fur Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz wurden hierbei die Bereiche Verwaltung (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Offentliches Dienstrecht, Methodik der Rechtsanwendung) und Selbsttatige Waagen unterrichtet.

Pandemiebedingt musste der Lehrgang 2021, wie bereits im Vorjahr, online durchgefuhrt werden. Aufgrund der im Jahr 2020 bereits gesammelten Erfahrungen waren die IT-Abteilungen der Kooperationslander als auch die Dozenten auf die ungewohnten Herausforderungen der Online-Schulungen vorbereitet. Der Online-Lehrgang dauerte 8 Arbeitstage, wobei 15 Mitarbeitende geschult wurden. Das Feedback der Teilnehmenden fur diese Veranstaltungsform war durchweg positiv, wobei ubereinstimmend die Durchfuhrung als Prasenzlehrgang bevorzugt wurde.

3.9.7. Erfahrungsaustausch Ordnungswidrigkeiten im Eichrecht

Der Erfahrungsaustausch Ordnungswidrigkeiten im Eichrecht findet bereits seit mehreren Jahren in regelmaigen Abstanden statt. Im Jahr 2021 wurde dieser Erfahrungsaustausch am 26. Juni 2021 erstmals als Onlineveranstaltung durchgefuhrt.

An dem digitalen Erfahrungsaustausch nahmen Mitarbeitende aus allen dreizehn Eichverwaltungen der Bundeslander teil, um sich uber Grundsatzfragen des einheitlichen Vollzugs auszutauschen. Es wurden zielorientierte Losungen fur den Verfahrensablauf erarbeitet. Daruber hinaus wurden strittige und komplexe Rechtsfragen, insbesondere jene, die seit der Einfuhrung der neuen Fertigpackungsverordnung aufgetreten sind, erortert sowie einer einheitlichen Auslegung zugefuhrt. Die Ruckmeldungen der Teilnehmenden bezuglich der Durchfuhrung des Erfahrungsaustauschs Ordnungswidrigkeiten als Videokonferenz war positiv. Aus den Reihen der Teilnehmenden wurden jedoch auch die Vorteile einer Prasenzveranstaltung hervorgehoben.

3.10. Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113

Die Konformitätsbewertungsstelle des LME RLP hat auch im Jahr 2021 unverändert Konformitätsbewertungsverfahren für die Module A2, F und F1 nach den europäischen Richtlinien RL 2014/31/EU und RL 2014/32/EU, sowie für national geregelte Messgeräte für die Module F und F1 angeboten.

Am 19. und 20. Mai 2021 wurde erneut der Nachweis der Kompetenz erbracht. Fachlicher Schwerpunkt war diesmal die Konformitätsbewertung von Nichtselbsttätigen Waagen, sowie die Umsetzung der geänderten DIN EN ISO/IEC 17025:2018. Das Auditoren-Team des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland führte das Peer Review im LME RLP durch.

Grundlagen der Auditierung sind nach wie vor folgende Normen:

- DIN EN ISO/IEC 17025:2018 - Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- DIN EN ISO/IEC 17065:2013 - Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

sowie das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Eigenerklärung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.

Im Jahre 2021 wurde unser Portfolio u.a. auf Messwandler für Elektrizitätszähler, Rotlichtüberwachungsanlagen und Wechselstromladesäulen erweitert:



Messwandler für Elektrizitätszähler dienen der Anpassung von sehr großen elektrischen Strömen und/oder Spannungen auf ein für Elektrizitätszähler messbares Niveau. Der Strombereich geht dabei von ca. 100 Ampere bis zu mehreren Tausend Ampere und der Spannungsbereich von ca. 1.000 Volt bis zu 120.000 Volt

Ein Hersteller mit Sitz in Speyer befindet sich derzeit in der Anerkennungsphase, um in absehbarer Zeit nach Modul D: „Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ in eigener Verantwortung Wandler konformitätsbewertet in Verkehr zu bringen. Bis dahin werden die Wandler durch das LME RLP konformitätsbewertet.

Rotlichtüberwachungsanlagen sind Messgeräte zur Bestimmung der Zeit, die vom Beginn der Rotphase einer Verkehrsampel bis zur Überfahrt eines Fahrzeuges über die Halteinie mindestens verstrichen ist. Wie bei einem Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät wird auch hier durch die Anlage ein Foto gemacht, welches der Beweissicherung dient.



Wechselstromladesäulen sind Messgeräte im Anwendungsbereich der Elektromobilität zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität zum Aufladen von Elektromobilen und unterliegen nationalen Bestimmungen.

Der Hersteller mit Sitz in den Niederlanden hat daher die Konformitätsbewertungsstelle des LME RLP gewählt, um die Ladesäulen im Rahmen der Konformitätsbewertung messtechnisch prüfen zu lassen. Dies geschieht mit einem eigenen Prüfnormal. Dieses ist mobil einsetzbar und somit auch zur Marktüberwachung oder für Eichungen und Befundprüfungen von Wechselstromladesäulen vor Ort verwendbar.



Übersicht der Konformitätsbewertungsverfahren in 2021

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/31/EU Anhang II		Anzahl der Verfahren
Nichtselbsttätige Waagen (Modul F)		16

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/32/EU Anhang II		Anzahl der Verfahren
MI-005	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (Modul F)	10
MI-006	Selbsttätige Waagen (Modul F)	36
Summe		46

Konformitätsbewertungsverfahren nach MessEV Anlage 4		Anzahl der Verfahren
Messgröße 5	Füllstandsmessgeräte für ruhende Flüssigkeiten (Modul F)	3
Messgröße 5	Messgeräte für strömende Flüssigkeiten (Modul F)	2
Messgröße 6	Ladesäulen – Wechselstrom (Modul F)	88
Messgröße 6	Messwandler (Modul F)	4.069
Messgröße 12	Geschwindigkeitsmessgeräte (Modul F)	30
Messgröße 12	Rotlichtüberwachungsanlagen (Modul F)	5
Messgröße 12	Taxen (Modul F1) und Mietwagen (Modul F)	149
Summe		4.346

4. Fachberichte

4.1. Kooperationstreffen

Nachdem bereits im Juli 2020 ein vierter Partner, das saarländische Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Bereich Eichwesen, der Kooperation beigetreten war, konnte nach dem durch Corona bedingten Ausfall in 2020 wieder ein Treffen der Kooperationspartner stattfinden. Für den 21. und 22. Oktober 2021 hatte das Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) zu dem Treffen nach Freiburg eingeladen. Gastgeber vor Ort war das Fraunhofer-Institut für Physikalische Messtechnik IPM. Zahlreiche Mitarbeiter der vier Kooperationspartner sowie die Referenten der zuständigen Fachministerien aus dem Saarland, Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz tauschten sich in intensiven Gesprächen über die Fortentwicklung der einzelnen Behörden und den Ausbau der Kooperation aus. Insbesondere das übergeordnete Thema „Digitalisierung“ fand sich in vielen Einzelthemen wieder und nahm einen großen Raum ein. Abgerundet wurde das Programm durch eine lehrreiche Führung durch die Freiburger Altstadt am Abend.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
Eich- und Beschusswesen



Die Teilnehmenden des Kooperationstreffens 2021

4.2. EEPLIANT3 - ein europäisches Projekt zur Stärkung der Marktüberwachung



This project is funded
by the European Union



EEPLIANT3 ist ein europäisches Projekt zur Marktüberwachung, an dem das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz neben weiteren Marktüberwachungsbehörden aus ganz Europa und der Türkei teilnimmt.

Das Projekt wird von der Europäischen Union im Rahmen des Horizon2020-Programmes finanziert und hat die Ziele, die Bereitstellung von sicheren, sauberen und energieeffizienten Produkten auf dem Markt zu gewährleisten und durch die Zusammenarbeit mit den wichtigsten Interessengruppen wie AdCos¹³, EU-Verbänden der Lieferanten und Verbraucherorganisationen das Vertrauen in die zunehmende Wirksamkeit der Marktüberwachung in der EU zu stärken.

Koordiniert wird das EEPLIANT3-Projekt von PROSAFE¹⁴, unterstützt von der Österreichischen Energieagentur (AEA¹⁵) und dem dänischen Unternehmen voresbureau (VB).

Es nehmen folgende Staaten teil: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Türkei und Zypern.

EEPLIANT3 soll dazu beitragen, die beabsichtigten wirtschaftlichen und ökologischen Ziele der Rahmenverordnung für die Energiekennzeichnung¹⁶ und der Ökodesign-Richtlinie¹⁷ zu erreichen, indem einerseits Stichprobenprüfungen von energieverbrauchsrelevanten Produkten intensiviert werden und andererseits ein Knowhowtransfer zwischen erfahrenen und weniger erfahrenen Marktüberwachungsbehörden im EU-Binnenmarkt und der Türkei stattfindet.

Das LME RLP engagiert sich in folgenden Arbeitsgruppen / Working-Packages (WP):

WP2 – Softwareentwicklung

Entwicklung von Softwaremodulen für die Marktüberwachungsbehörden unter Einbeziehung künstlicher Intelligenz

WP4 – Centers of excellence

Identifizierung und Dokumentation von kompetenten Laboratorien zur Unterstützung europäischer Marktüberwachungsbehörden

WP5 – Training and exchange

Teilnahme an einem Trainings- und Austauschprogramm europäischer Marktüberwachungsbehörden

WP10 – Residential ventilation units

Marktüberwachung von Wohnraumlüftungsanlagen

WP11 – Lamps

Marktüberwachung von Lichtquellen

¹³ AdCos – Administrative Coordination Groups

¹⁴ PROSAFE - The Product Safety Forum of Europe (Non-Profit-Organisation)

¹⁵ AEA - Austrian Energy Agency

¹⁶ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

¹⁷ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

4.3. EU-Projekt WELMEC Working Group 5 - Pharmazeutisches Wägen

In Jahr 2021 hat sich das LME RLP an einem Marktüberwachungsprojekt „Pharmazeutisches Wägen“ der WELMEC¹⁸ Working Group 5 beteiligt. Es sollte festgestellt werden, ob nicht-selbsttätige Waagen im pharmazeutischen Bereich zur Herstellung von Medikamenten und zur Bestimmung der Medikamentendosierung den geltenden rechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/31/EU entsprechen. Ziel war es, die Anwender für die gesetzlichen Anforderungen zu sensibilisieren. Ebenso sollte der aktuelle Standard von nichtselbsttätigen Waagen in Laboratorien beurteilt werden, um den medizinischen Sektor bei der Verbesserung seiner Standards zu unterstützen. Neben dem LME RLP nahmen Behörden aus Irland, Belgien, Slowenien, Spanien, Türkei, und Montenegro an dem Projekt teil.

Vom 01.07.2021 bis zum 31.08.2021 wurden insgesamt 20 Fein- und Präzisionswaagen vom LME RLP einer visuellen und messtechnischen Prüfung unterzogen. Die Untersuchung beschränkte sich auf Waagen, die ab dem Jahr 2011 in Verkehr gebracht wurden. Die Prüfung beinhaltete sowohl formale Aspekte wie Aufschriften, Kennzeichnungen und Sicherungen, als auch metrologische Prüfungen zur Wiederholbarkeit und zur Genauigkeit der Messergebnisse. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgte durch die Projektleitung in Irland. Bei Redaktionsschluss lag noch kein Gesamtergebnis vor. Alle 20 in Rheinland-Pfalz überprüften Messgeräte entsprachen vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen.

4.4. Reskalierung der Effizienzlabel

Haushaltsgeräte und Fernseher / Monitore

Am 01. März 2021 wurden die europäischen Produktverordnungen betreffend die Effizienzkennzeichnung und Ökodesignanforderungen zu

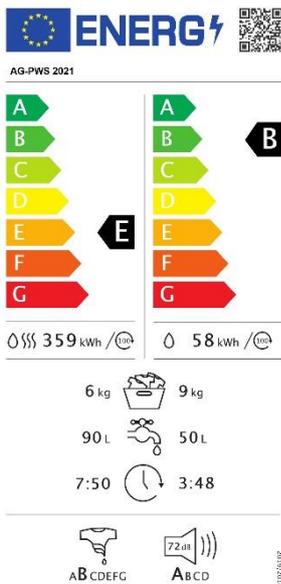
- Fernsehern und Monitoren
- Kühlgeräten
- Geschirrspülern
- Waschmaschinen und Wäschetrocknern

durch neue Verordnungen abgelöst. Grund dafür war die seit langem beabsichtigte Konsolidierung und Vereinfachung der Effizienzklassen auf den verschiedenen Produktlabeln.

Bei den betroffenen Produktgruppen wurden in der Vergangenheit aufgrund der Verbesserung der Geräte hinsichtlich ihrer Energieeffizienz die Labelklassen nach oben durch das Anfügen von bis zu drei +-Kennzeichen zur Klasse A ergänzt.

Energy		Washer-drier
Manufacturer		LG
Model		FWV796WTSE
More efficient		A
A		
B		
C		
D		
E		
F		
G		
Less efficient		
Energy consumption kWh (to wash and dry a full capacity wash load at 60 °C)	6.12	
Washing (only) kWh (Actual energy consumption will depend on how the appliance is used)	1.52	
Washing performance	A BCDEFG	
Spin speed (rpm)	1370	
Capacity (cotton) kg	Washing 9.0 Drying 6.0	
Water consumption (total) l	165	
Noise (dB(A) re 1 pW)	Washing 52 Spinning 71 Drying 54	
Further information is contained in product brochures		
Norm EN 50520 Washer-drier Label Directive No. 1060/EC		

¹⁸ WELMEC – ursprünglich “Western European Legal Metrology Cooperation“; inzwischen „European Cooperation in Legal Metrology“



Da sich später ein Großteil der Produkte in den obersten Klassen **A+++**, **A++**, **A+** und **A** befanden, war eine fundierte Entscheidung der Kunden bezüglich des Energieverbrauchs kaum noch möglich. „Wenn das Gerät Labelklasse **A** hat, kann es ja nicht viel Energie verbrauchen!“ war die landläufige Meinung. Dass bei einigen Geräteearten aufgrund der Anforderungen aus der Ökodesignverordnung überhaupt keine Geräte mehr mit einer schlechteren Klasse als **A** verkauft werden durften, war aber den meisten Kunden nicht bewusst.

Aus diesem Grund entschloss sich die Europäische Kommission unter dem Begriff „Reskalierung“ die Effizienzklassen wieder auf die ursprünglichen sieben Klasse **A** bis **G** zurückzuführen; wobei die Grenzwerte der einzelnen Klassen so niedrig gelegt wurden, dass sich selbst in einigen Jahren nur äußerst wenige Geräte überhaupt in der Klasse **A** wiederfinden sollten. Geregelt ist dies in der Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung VO (EU) 2017/1369.

Im Zuge dessen wurden auch die Inhalte der Produktlabels einer Revision unterzogen und die Ökodesignanforderungen an den aktuellen technischen Stand angepasst. Des Weiteren sind alle kennzeichnungspflichtigen Produkte durch die Lieferanten (Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte) mit technischen Grundinformationen in einer europäischen Datenbank EPREL¹⁹ einzugeben. Der Zugang zu den Produktinformationen erfolgt für den Kunden über den QR-Code²⁰ auf den neuen Label.

Im Folgenden sehen Sie eine Gegenüberstellung eines alten und eines neuen Labels am Beispiel eines Fernsehgerätes:

	<p>Änderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Angabe An/Aus-Schalter entfällt 2. Die Angabe der durchschnittlichen Leistungsaufnahme entfällt 3. Energieverbrauch bezogen auf 1000 h anstatt auf 1460 h (365 Tage x 4 h = annum) 4. Energieverbrauch im HDR¹-Betrieb bezogen auf 1000 h 5. Neuskalierung der Energieeffizienzklassen auf A bis G, aus bisher A wird G. 6. QR-Code mit Link zum Eintrag in der Produktdatenbank EPREL <p>¹High Dynamic Range</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Reifen für PKW, Leicht-LKW und LKW

Am 01. Mai 2021 trat dann die europäische Verordnung (EU) 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter in Kraft und löste die seit 2009 bestehende Verordnung 1222/2009/EG zur Reifenkennzeichnung ab. Bei der Reifenkennzeichnung wurden folgende Änderungen vorgenommen: Anpassung an das Layout der Label für Haushaltsgeräte, Reduzierung der Anzahl der Klassen auf fünf, Einführung

¹⁹ EPREL - European Product Registry for Energy Labelling

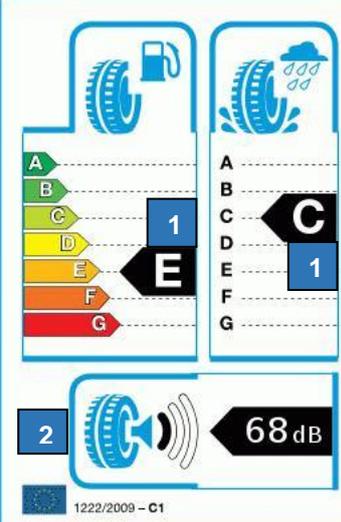
²⁰ QR-Code - Quick-Response-Code

zweier neuer Parameter für Schnee- und Eisgriffigkeit und Darstellung eines QR-Codes zum Zugang zu den technischen Daten in EPREL.

Dargestellt werden die neuen Produkteigenschaften durch die folgenden Symbole:

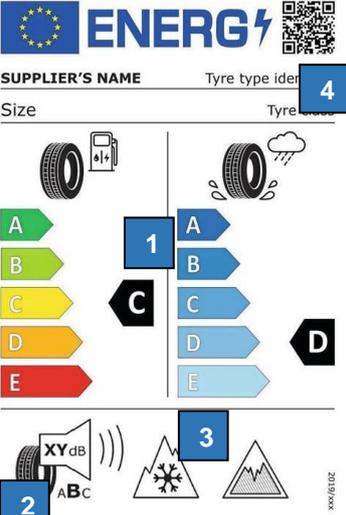
Symbol für Schneegriffigkeit:  Symbol für Eisgriffigkeit: 

Im Folgenden sehen Sie eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Reifenlabels:



Änderungen:

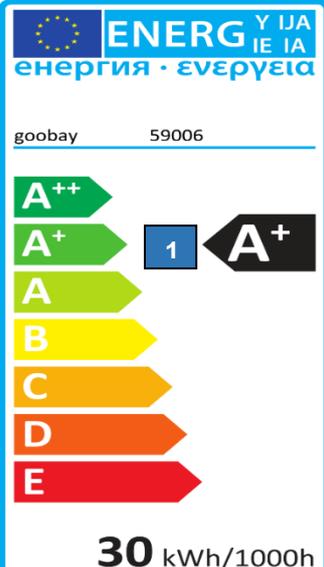
1. Reduzierung der Kraftstoffeffizienz- und der Nasshaftungsklassen auf A bis E.
2. Einführung der Klassen A bis C für das Abrollgeräusch
3. Darstellung der Schneegriffigkeits- und Eisgriffigkeitseigenschaften
4. QR-Code mit Link zum Eintrag in der Produktdatenbank EPREL



Lichtquellen

Am 01. September 2021 traten zwei neue Verordnungen (Effizienzkennezeichnung und Ökodesign) für Lichtquellen in Kraft, welche die bisherigen vier Verordnungen ersetzen. Grundlage hierfür ist auch die „Reskalierung“ auf die Klassen **A** bis **G** und der Wegfall der Kennzeichnungspflicht für Leuchten (Lichtquellen in einem Gehäuse). Auch auf diesen Kennzeichnungen findet sich ein QR-Code, der als Zugang zur Produktdatenbank EPREL und damit zu technischen Informationen dient.

Im Folgenden sehen Sie eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Labels für Lichtquellen:



Änderungen:

1. Neuskalierung der Energieeffizienzklassen auf A bis G. Aus bisher **A++** wird **D** oder **E**.
2. QR-Code mit Link zum Eintrag in der Produktdatenbank EPREL



4.5. Ausnahmegenehmigungen nach § 41 Fertigpackungsverordnung

Seit der Novellierung der Fertigpackungsverordnung (FPackV) können Hersteller von Fertigpackungen, die ihre Produkte überwiegend von Hand herstellen, Ausnahmen von den Kontroll- und Dokumentationspflichten nach § 41 FPackV beantragen. Hierzu gehören Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht und von der vorgeschriebenen Genauigkeit eines Kontrollmessgerätes. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Nennfüllmengenanforderungen muss auch bei Anwendung der Ausnahmen gewährleistet sein. Beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz ist für die Bewilligung der Ausnahme ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Antragstellung kann auch digital auf der Homepage des LME RLP erfolgen.

Im Jahr 2021 wurden 57 Anträge auf Ausnahme von den Kontroll- und Dokumentationspflichten gestellt und bewilligt. Die für die Marktüberwachung nach FPackV zuständigen Außendienstmitarbeiter des Landesamtes beraten die Hersteller von Fertigpackungen direkt vor Ort und unterstützen sie bei der Antragstellung.

4.6. Abschaffung der Eichpflicht bei Abgasmessgeräten für Kraftfahrzeuge

Am 13. Oktober 2021 wurde durch einen Mitarbeiter des Technischen Stützpunktes Koblenz letztmalig eine Eichung eines Abgasmessgerätes in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Grund hierfür ist die zum 03. November 2021 in Kraft getretene dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung, welche die Eichpflicht für Abgasmessgeräte aufhob. Hierdurch wurde eine jahrelange Doppelprüfung der Messgeräte beendet, da diese zum einem nach Mess- und Eichrecht geeicht und zum anderen gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch kalibriert sein mussten. Für den Verwender war es nicht nachzuvollziehen, warum seine Messgeräte zwei inhaltlich nahezu gleichen Prüfungen unterzogen wurden.

Die „Verwendung von Messgeräten für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs“ ist nun vom Anwendungsbereich der Mess- und Eichverordnung ausgenommen; damit entfällt die Doppelbelastung der Messgeräteverwender.

4.7 Konformitätsbewertungsverfahren bei Elektroladesäulen

Beim Landesamt für Mess- und Eichwesen werden seit August 2021 messtechnische Prüfungen von Messgeräten im Anwendungsbereich der E-Mobilität (Ladesäulen) nach Modul F (Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung) durchgeführt. Hierdurch wird der Hersteller im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens unterstützt.

Bei den innerstaatlich in Verkehr zu bringenden Messgeräten handelt es sich um Wechselstromladesäulen mit zwei Ladepunkten und einer maximalen Abgabeleistung von 22 kW. Die Energieerfassung wird mit konformitätsbewerteten Stromzählern in der Ladesäule realisiert. Über ein Sichtfenster in der Ladesäule können die geladenen Energiewerte während des Ladevorgangs kontinuierlich abgelesen werden.

Die Konformitätsbewertung beinhaltet die Prüfung der wesentlichen Anforderungen (physikalischer Aufbau der Ladeeinrichtung, verwendete Zähler/Messkapseln, Typenschildaufschriften, Stempelungen/Plombierungen/Versiegelungen) sowie funktionale Prüfungen, einschließlich Genauigkeitsprüfungen. Dabei wird die Funktion mit den verfügbaren Identifizierungsmitteln (RFID²¹-Karte, App für Smartphone) getestet und eine vorgeschriebene Energiemenge an einem Betriebspunkt von der Ladesäule bezogen. Als Normalmessgerät wird ein metrologisch rückgeführter Vergleichszähler verwendet. Die elektrische Energie kann dabei in einem Elektroauto gespeichert oder z.B. mittels Radiator vor Ort in thermische Energie umgewandelt werden.

²¹ RFID – Radio-Frequency IDentification



Dabei muss die ermittelte Messabweichung innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 3,5 % bei Laborbedingungen ($23\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$) liegen. Des Weiteren wird die korrekte Datenverarbeitung und Aufzeichnung der Messwerte kontrolliert. Über ein Zusatzmodul in der Ladesäule werden die Messwerte der Zähler verschlüsselt und als signiertes Datenpaket an das Backend, einen Online-Fernspeicher des Herstellers, gesendet. Im Anschluss an eine Ladung werden die abgelegten Daten überprüft und zusätzlich mit einer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bereitgestellten Transparenzsoftware auf Echtheit kontrolliert. Bei der späteren Verwendung kann eine solche Überprüfung vom Kunden bei Bedarf selbstständig durchgeführt werden.

Nach dem erfolgreichen Inverkehrbringen durch den Hersteller darf die Ladesäule ohne Eichung über einen Zeitraum von 8 Jahren verwendet werden, sofern keine Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Eichfrist eintreten.

5. Anhänge

5.1. Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

Prüfstellen für Messgeräte für Wasser (W)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
WRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WRP 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 150 m ³ /h	Biesenthal Wasserzählerfabrik GmbH
WRP 6	Morschheimer Straße 5-7 67292 Kirchheimbolanden	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 16 m ³ /h	FEMEG Feinmechanik + Gerätebau GmbH + Co KG

Prüfstellen für Messgeräte für Wärme (K)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
KRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,003 m ³ /h bis 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KRP 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,10 m ³ /h bis 450 m ³ /h	METRA Energie-Messtechnik GmbH

Prüfstellen für Messgeräte für Gas (G)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
GRP 10	Kallenbergstraße 5 45141 Essen	Gasbeschaffenheits-/ Brennwertmessgeräte und Zusatzeinrichtungen zur Speicherung der Messdaten	Open Grid Europe GmbH

Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
ERP 2	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
ERP 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	VOLTARIS GmbH
ERP 5	Karcherstraße 28 67655 Kaiserslautern	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler	SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH

5.2. Fundstellenverzeichnis

Einheiten- und Zeitgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

Einheitenverordnung

vom 13.12.1985 (BGBl. I S. 2272, 2273), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169)

Mess- und Eichgesetz

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1663)

Mess- und Eichverordnung

vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.10.2021 (BGBl. I S. 4742)

Fertigpackungsverordnung

vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2504)

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

vom 25.10.2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 vom 25.11.2015 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1), berichtigt am 30.09.2016 (ABl. L 266, S. 7)

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte

vom 05.04.2017 (ABl. L 117 vom 05.05.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/561 vom 23.04.2020 (ABl. L 130 vom 24.04.2020, S. 18), berichtigt am 08.07.2021 (ABl. L 241, S. 7)

Medizinprodukte-Durchführungsgesetz

vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2021 (BGBl. I S. 1087)

Medizinprodukte-Betreiberverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2002 (BGBl. I S.3396), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.04.2021 (BGBl. I S. 833)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 18.10.2019, veröffentlicht am 23.12.2019 im Deutschen Ärzteblatt, Jahrgang 116, Heft 51-52, Seite A 2422

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026)

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.02.2021 (BGBl. I S. 310)

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 259 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung (EU) Nr. 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter
vom 25.05.2020 (ABl. L 177 vom 05.06.2020, S. 1), zuletzt berichtigt am 30.04.2021 (ABl. L 147, S. 23)

Reifenkennzeichnungsverordnung
vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2439)

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte
vom 21.10.2009 (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)

Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung
vom 04.07.2017 (ABl. L 198 vom 28.07.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/740 vom 25.05.2020 (ABl. L 177 vom 05.06.2020, S. 1)

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
vom 27.02.2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

EVPG-Verordnung
vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3221), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 05.05.2021 (BGBl. I S. 942)

Verordnung über Heizkostenabrechnung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.11.2021 (BGBl. I S. 4964)

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 107), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 61)

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt
vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 149-250), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 57)

Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
vom 20.06.2019 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1)

Marktüberwachungsgesetz
vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1723)

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 82)

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20.06.2019 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1)

Akkreditierungsstellengesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1654)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz

vom 24.07.2014 (GVBl. 2014, S. 145) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09.11.2018 (GVBl. S. 380)

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

vom 02.12.2003 (GVBl. 2003, S. 383), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)

5.3. Adressen und Erreichbarkeit

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax Zentrale:	0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung:	0671 79486-299
E-Mail:	poststelle@lme.rlp.de
Internet:	www.lme.rlp.de
Auftragsannahme Servicetelefon:	0671 79486-0

Kontaktzeiten Service-Center und Terminvereinbarungen für Eichungen:

Montag bis Freitag: 08.30 Uhr - 13.00 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich.
Die Ausgabe von Gewichtstücken erfolgt nach telefonischer Vereinbarung.

Konformitätsbewertungsstelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der KBS:	0671 79486-802
Beauftragter Nord:	0671 79486-834
Beauftragter Süd:	0671 79486-807
Telefax:	0671 79486-499
E-Mail:	kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-820
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

LME RLP - Technischer Stützpunkt Koblenz

Diesterwegstraße 2 - 4, 56073 Koblenz

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-850
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

LME RLP - Technischer Stützpunkt Trier

Irmindenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-860
Eichabfertigung nach telefonischer Vereinbarung	

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon:	0671 79486-302
----------	----------------

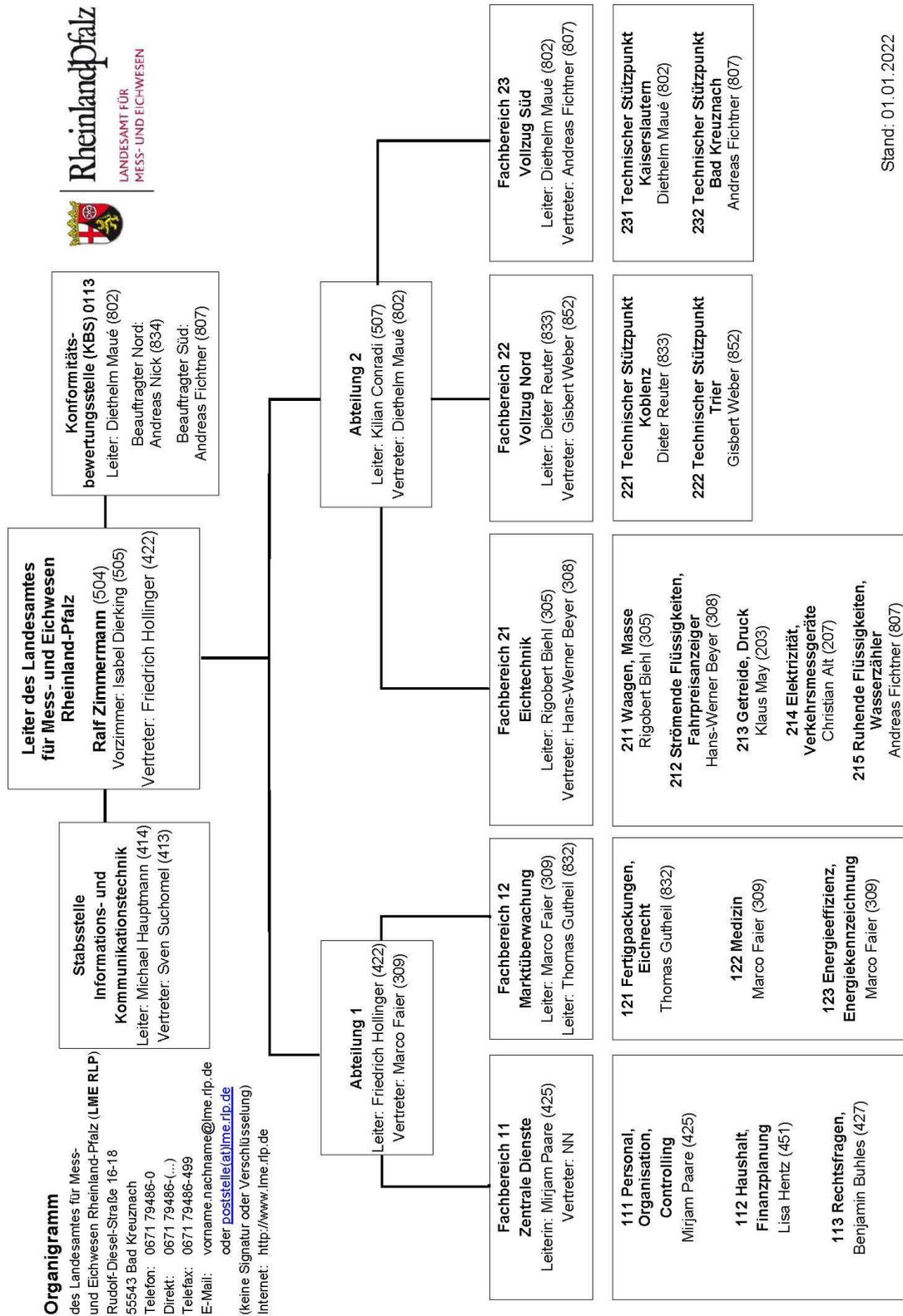
Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich
Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 54516 Wittlich

Telefon:	06571 9710-19
Telefax:	06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,
Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon:	06359 93230
Telefax:	06359 81203

5.4. Organigramm



Stand: 01.01.2022









Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

